

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Knauf Interfer Aluminium GmbH (Fassung vom 01.01.2022)

1. Geltungsbereich

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Knauf Interfer Aluminium GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

a) Angebote des Verkäufers sind bis zur schriftlichen Bestätigung des auf das Angebot hin erteilten Auftrages unverbindlich. Der Vertrag kommt erst zu Stande, wenn ihn der Verkäufer schriftlich bestätigt hat. Für den Inhalt und Umfang des Vertrages ist die vorgenannte schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend.

b) Handelsvertreter oder Reisende des Verkäufers sind nur Vermittler und nicht zum rechtsgeschäftlichen Abschluss berechtigt.

c) Es gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verkäufers. Sämtliche Bedingungen des Käufers – gleich welchen Inhalts – gelten nicht, selbst wenn der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder er die Lieferung in Kenntnis der Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausführt.

d) Vom Verkäufer überlassene Entwürfe, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleiben dessen Eigentum. Diese dürfen nur zur Bearbeitung der Angebote des Verkäufers benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise

a) Der Vertragsschluss erfolgt zu den in seinem Zeitpunkt geltenden Preisen. Sie verstehen sich ab Lager/Werk zuzüglich Verpackung, Fracht und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

b) Der Verkäufer ist berechtigt, eine Erhöhung der vereinbarten Vergütung entsprechend dem Umfang zu verlangen, in dem sich die Lohn- und/oder Materialkosten vom Tag der Bestellung bis zum Tag der Lieferung erhöht haben. Diese Kostenerhöhung wird der Verkäufer dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Übersteigt der Erhöhungsbetrag 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Käufer berechtigt, binnen einer Frist von sieben Tagen nach deren Bekanntgabe vom Vertrag zurückzutreten.

4. Werkzeugkosten

Die von dem Käufer zu tragenden Werkzeugkosten werden sofort nach Werkzeuganfertigung netto zur Zahlung fällig. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Käufer kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese verbleiben im Eigentum des Verkäufers. Soweit der Käufer mehr als 2 Jahre keine Produkte aus den Werkzeugen bezogen hat, ist der Verkäufer berechtigt, das Werkzeug zu verschrotten.

5. Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag

a) Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höhere Gewalt und sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Behinderungen der Fertigung berechtigen diesen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch für den Fall, dass sich der Verkäufer mit den zur Fertigung benötigten Rohstoffen nicht oder nicht zu den bis Auftragserteilung gültigen Preisen eindecken kann.

b) Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, gehen bei ihm Wechsel zu Protest, erfolgen bei ihm Pfändungen oder werden sonst Umstände erkennbar, die den Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährden, so ist der Verkäufer zur Verweigerung der ihm obliegenden Leistung berechtigt. Zugleich kann er ohne Rücksicht auf vorherige Vereinbarungen nach Wahl des Käufers die Vorauszahlung der Gegenleistung oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Käufer diesem Verlangen nicht binnen einer Frist von 14 Tagen seit dessen Zugang, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer ist in solchen Fällen weiterhin befugt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen; die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

6. Haftung des Käufers

Kommt der Vertrag nicht zur Durchführung, kann der Verkäufer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen

Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn geltend machen, es sei denn, die Nichtdurchführung des Vertrages ist von dem Käufer nicht zu vertreten. Dem Käufer ist zudem der Nachweis gestattet, dass die Kosten oder der entgangene Gewinn überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale seien.

7. Lieferfristen, Annahmeverzug des Käufers

a) Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind vom Verkäufer schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Lieferfristen verlängern sich, wenn eine Verzögerung in der Selbstbelieferung eintritt, die vom Verkäufer nicht zu vertreten ist. Die Verlängerung der Lieferfrist entspricht der Dauer der Verzögerung. Entsprechendes gilt, wenn sich die Ausführung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt verzögert. Als höhere Gewalt gelten solche Leistungserschwerungen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel hoheitliche Maßnahmen, Streiks und Aussperrungen (auch in Hersteller- und Zulieferbetrieben oder Energieschäden sowie Energiemangel) und Behinderung der Verkehrswege.

b) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

c) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

8. Abnahme

Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, so erfolgt die Abnahme im Werk des Verkäufers. Sämtliche Abnahmekosten, Fahrt- und Aufenthaltskosten werden vom Käufer getragen.

9. Prozessfähigkeit, Mehr- oder Minderungen, Maßabweichungen

a) Aufgrund der speziellen prozesstechnischen und metallphysikalischen Gegebenheiten beim Strangpressprozess gilt für strangpressgebundene Querschnittsmaße nur eine eingeschränkte Reproduzierbarkeit und damit nur eine bedingte Prozessfähigkeit im Sinne der Langzeit-Prozessfähigkeit (Cp/Cpk). Maßgebend ist insoweit der Stand der Technik zur Zeit der Auftragserteilung.

Davon abweichende Anforderungen in Form statistischer Auswertungen können auf Wunsch im Einzelfall geprüft und entsprechend der individuellen Forderungen umgesetzt werden. Auswertungen in Form von Kurzzeitfähigkeitsanalysen (Cm/Cmk) können mit der jeweiligen Erstbemusterung erstellt werden.

b) Weicht die von dem Verkäufer gelieferte Menge um bis zu 10% nach oben oder unten von der ursprünglichen Bestellmenge des Käufers ab, stellt dies keinen Mangel des Kaufgegenstandes dar. Der Käufer ist in diesen Fällen verpflichtet, den von dem Verkäufer gelieferten Kaufgegenstand abzunehmen. Zugleich ändert sich der ursprünglich vereinbarte Kaufpreis in dem Verhältnis, wie die von dem Verkäufer gelieferte Menge von der ursprünglichen Bestellmenge des Käufers abweicht.

c) Werden Abmessungen von DIN-genormten Waren beanstandet, liegt ein Mangel nicht vor, wenn die Maßabweichungen innerhalb der maßgeblichen DIN-Toleranzen liegen.

10. Mängelrüge

a) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt der Ware zu untersuchen. Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch erklärt werden. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

b) Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich Gelegenheit zu geben, sich von dem Mangel zu überzeugen.

c) Rücksendungen sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Verkäufers zugelassen.

d) Im Falle eines beabsichtigten Einbaus der Ware in- oder eines beabsichtigten Anbringens der Ware an einer anderen Sache hat der Käufer die Obliegenheit, die für die Verwendung

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Knauf Interfer Aluminium GmbH (Fassung vom 01.01.2022)

maßgeblichen inneren Eigenschaften der Ware vor dem Einbau zu prüfen und uns Mängel unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

11. Haftung des Verkäufers

a) Im Falle eines Mangels der Ware beschränkt sich der Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer – soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer eine Haftung ergibt – auf einen Anspruch auf Nacherfüllung.

Der Verkäufer hat die Wahl, ob er diesen Anspruch durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erfüllt.

b) Erforderliche Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten mangelfreien Sache sind nur solche, die den Aus- und Einbau identischer Produkte betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und vom Käufer durch Vorlage geeigneter Belege in Textform nachgewiesen werden. Hierzu zählen nicht vergebliche Aufwendungen, die der Käufer im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat.

c) Werden beide Arten der Nacherfüllung von dem Verkäufer gem. § 439 Abs. 3 BGB verweigert, ist die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für ihn unzumutbar, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

d) Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung können von uns verweigert werden, wenn sie unverhältnismäßig sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie einen Wert von 150% des Kaufpreises der Ware in mangelfreiem Zustand übersteigen.

e) Darüber hinaus haftet der Verkäufer für Pflichtverletzungen nur wie folgt: Er haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen

oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch ihn selbst, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Er haftet ferner für sonstige Schäden, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ihn selbst, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern in den Fällen des vorhergehenden Satzes kein vorsätzliches Handeln vorliegt, beschränkt sich die darin geregelte Haftung allerdings auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

Das Recht des Käufers, sich bei einer von dem Verkäufer zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für

Ansprüche des Käufers, die sich aus einer gesetzlich zwingenden Haftung des Verkäufers ergeben.

f) Die Verjährungsfrist von Ansprüchen gegen den Verkäufer wegen eines Mangels beträgt – außer in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB – ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen.

12. Verpflichtungen des Käufers

a) Der Käufer verpflichtet sich, seine Abnehmer über die Qualität und Verwendungsfähigkeit sowie den Sicherheitsstandard der vom Verkäufer bezogenen Waren in vollem Umfang aufzuklären. Wird dem Käufer ein Mangel der gelieferten Ware durch dessen Abnehmer angezeigt, ist er verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Tagen, schriftlich davon zu unterrichten.

b) Der Käufer verpflichtet sich, soweit noch nicht erfolgt, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschl. erweiterter Produkthaftungsversicherung abzuschließen und dem Verkäufer auf Verlangen Deckungsumfang und Deckungshöhe bekannt zu geben.

13. Versand

Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers. Bei Lieferungen auf Gefahr des Käufers von wenigstens 1000 Kilogramm (Profile, beziehungsweise 1.000,00 EUR Zubehör) gelten die Preise frei Haus des Käufers innerhalb Deutschlands.

14. Verpackung

Mehrwegverpackungen (Gestelle, Holzkisten, Gitterboxen usw.) werden für max. 3 Monate leihweise zur Verfügung gestellt und erst dann zu Selbstkosten berechnet, wenn diese nicht innerhalb der 3 Monate in einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückgesandt werden.

15. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

a) Für die Geschäfte des Verkäufers mit dem Käufer, für die eine Kreditversicherung zu Gunsten des Verkäufers besteht, gelten die folgende Zahlungsbedingungen:

Der Kaufpreis ist 30 Tage nach Ausstellungsdatum der Rechnung fällig.

b) Sofern für Geschäfte des Verkäufers mit dem Käufer keine Kreditversicherung zu Gunsten des Verkäufers besteht oder diese nachträglich entfällt, werden die Vertragsparteien die Zahlungsbedingungen für die jeweiligen Lieferungen jeweils aushandeln. Kommt insoweit nicht binnen 10 Tagen seit Eingang der Bestellung/Lieferplan- bzw. Lieferabrufschreibung des Käufers bei dem Verkäufer eine Einigung zu Stande, ist der Verkäufer nur zur Lieferung gegen Vorkasse verpflichtet.

c) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen (z.B. Streichung oder Kürzung des von der von uns beauftragten Warenkreditversicherung gewährten Warenkreditlimits) stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Rechnungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

d) Zu einer Annahme von Wechseln ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Nimmt er aber trotzdem Wechsel an, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Käufers und sind sofort zu zahlen. Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Eine Verpflichtung für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung von Wechseln und Schecks wird nicht übernommen.

e) Befindet sich der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Zinsanspruches bleibt vorbehalten.

f) Die Aufrechnung steht dem Käufer nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zu.

g) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenforderungen berechtigt, die aus demselben Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer stammen.

16. Eigentumsvorbehalt

a) Der Verkäufer behält sich an sämtlichen von ihm gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat oder – falls einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden – bis der anerkannte Saldo ausgeglichen ist.

b) Die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange nicht die Einlösung des Wechsels oder des Schecks durch den Verkäufer erfolgt ist.

c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Nach Rücknahme der Ware ist der Verkäufer zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

d) Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) weiter zu veräußern. Er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages der Vorbehaltsware ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Umbildung,

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Knauf Interfer Aluminium GmbH (Fassung vom 01.01.2022)

Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterverkauft worden ist.

Die dem Verkäufer von dem Käufer im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf einen anerkannten Saldo aus dem Verhältnis zu dessen Abnehmer sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf einen etwaigen Überschuss (sog. kausaler Saldo).

Wird der Verkaufspreis dem Abnehmer gestundet, so hat der Käufer sich gegenüber dem Abnehmer das Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich der Verkäufer das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat.

Die Abtretung der Forderungen soll vorläufig eine stille sein, d.h. dem Abnehmer nicht mitgeteilt werden. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen bis auf weiteres ermächtigt. Er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen.

Der Verkäufer hat das Recht, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen und die Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht vertragsgemäß nachkommt, er in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben, ihm alle die Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind sowie die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen.

Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages oder eines Werklieferungsvertrages verwandt, so gelten die vorstehenden Regelungen dieser Bestimmung entsprechend.

e) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets für den Verkäufer in dessen Auftrag, jedoch ohne Kosten für diesen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungs-Endbetrag der Vorbehaltsware) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Verkäufer.

f) Die vorstehende Regelung unter Ziff. 16 e) Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verbunden oder untrennbar vermischt bzw. vermengt wird. Entsteht jedoch durch einen dieser Vorgänge Alleineigentum des Käufers, weil eine ihm gehörende Sache die Hauptsache darstellt, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer das Miteigentum an dieser Sache entsprechend dem Anteil des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungs-Endbetrag der Vorbehaltsware) an der gesamten Sache überträgt.

Der Käufer verwahrt das so entstandene Miteigentum für den Verkäufer.

g) Der Käufer tritt dem Verkäufer zur Sicherung seiner Forderungen auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen, und zwar in Höhe des Rechnungs-Endbetrages der Vorbehaltsware.

h) Der Käufer ist verpflichtet, die Waren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und sie pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten durchführen.

i) Weiterhin ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer von der Pfändung der Waren oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Waren erheben, unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.

j) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf sein Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen. Die durch die Geltendmachung der Rechte des Verkäufers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

k) Wenn der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

l) Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung einschließlich einer evtl. laufenden Rechnung gehen neben dem Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

17. Übertragbarkeit

Die Rechte des Käufers aus dem Liefervertrag können nur mit Zustimmung des Verkäufers auf einen Dritten übertragen werden.

18. Urheberrecht

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Patent-, Muster- oder Markenrechte Dritter verletzt, haftet der Käufer dem Verkäufer für den daraus erwachsenden Schaden und entgehenden Gewinn.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

a) Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefervertrag ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Käufer in seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

b) Im Übrigen gilt – auch für Exportverträge – ausschließlich deutsches Recht als vereinbart. Die Bestimmungen über den internationalen Kauf von beweglichen Waren, insbesondere des UN-Kaufrechtes (CISG), sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Käufer seinen Sitz im Ausland hat.

20. Datenschutz

Der Verkäufer arbeitet mit EDV und hat die Firma, Anschrift, Vertretungsverhältnisse des Käufers sowie die sonstigen zur Auftragsbearbeitung notwendigen Daten gespeichert.